

Große Kreisstadt Zittau

Benutzungs-und Entgeltordnung für Sportstätten der Großen Kreisstadt Zittau

§ 1 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen und kommerzielle Nutzer. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, Kinder-und Jugendvereine sowie Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen sind täglich von 07.00 – 22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen kann das Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport genehmigen. Die jeweiligen Nutzungszeiten der konkreten Nutzer werden in einem jährlichen Belegungsplan durch das Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport nach Anmeldung festgelegt.

Die Nutzung der Sporthallen und -anlagen während der Schulferien ist nur eingeschränkt möglich und wird jeweils gesondert durch das Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport festgelegt.

§ 3 Nutzungserlaubnis

1. Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Antragstellung durch den Nutzer und der daraufhin schriftlich erteilten Erlaubnis, die vom Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport ausgestellt wird.

Die Belegung der Sportstätten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind **bis zum 31.05.** eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr beim Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.

2. Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter (in Ausnahmefällen der Hauptsportlehrer); bei Sportvereinen der Präsident/Vorsitzende/Geschäftsführer (in Ausnahmefällen der Abteilungsleiter); im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportanlage, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch das Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport in Rahmen eines Nutzungsvertrages erteilt.

4. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

5. Dem Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Entgelte für den Sportbetrieb

1. Für die Höhe der Entgelte ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A: entgeltfrei:

- Kinder-und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Kinder-und Jugendsportgruppen in eingetragenen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Zittau.
- Städtische Sportveranstaltungen im Interesse und im Auftrag der Stadt Zittau.
- Durch den Sozialausschuss nach Beratung im Sportbeirat entgeltfrei gestellte Veranstaltungen.

Gruppe B: ermäßigtes Entgelt

Sportler ab Vollendung des 18. Lebensjahres von eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Zittau ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 70% Ermäßigung.

Gruppe C: volles Nutzungsentgelt (100%)

- **alle sonstigen Nutzer**

Ausnahmereglungen können auf Vorschlag des Referates Kinder, Jugend, Schule, Sport durch den Sozialausschuss nach vorheriger Beratung im Sportbeirat genehmigt werden. Besondere Berücksichtigung bei diesen Entscheidungen können Leistungen von Vereinen finden, welche für die Stadt Zittau erbracht werden.

2. Entgeltberechnung für die Nutzungszeit

Das Entgelt wird für die Zeit der tatsächlichen Nutzung oder laut vertraglicher Vereinbarung oder entsprechend der Öffnung bzw. Schließung der Sportstätte an Wochenenden berechnet. Eine Nutzungsstunde entspricht einer Zeitstunde. Kürzere Nutzungszeiten werden anteilig pro Zeitstunde berechnet.

Sportstätte	Voller Betrag (Gruppe C)	Ermäßigter Betrag (Gruppe B)
Zu zahlender anteil. Betrag in %	100%	30%
Schulturnhallen		
Park-Oberschule	20,00 €	6,00 €
Burgteich-Oberschule	25,00 €	7,50 €
Weinau-Schule	20,00 €	6,00 €
Lessing Grundschule	25,00 €	7,50 €
Busch-Grundschule	20,00 €	6,00 €
Grundschule Hirschfelde	20,00 €	6,00 €
Turnhallen		
Turnhalle Süd	25,00 €	7,50 €
Hauptturnhalle		
Mittelhalle	25,00 €	7,50 €
Osthalle	20,00 €	6,00 €
Westhalle	20,00 €	6,00 €
Gymnastiksaal	15,00 €	4,50 €
SFZ Gymnastikraum	15,00 €	4,50 €
Turnhalle Kantstraße	60,00 €	18,00 €
Sportplätze		
Sportplatz Kantstraße	20,00 €	6,00 €
Weinau-Sportareal		
Stadion	60,00 €	18,00 €
Platz 1 Kunstrasen	45,00 €	13,50 €
Platz 2 Rasenplatz	30,00 €	9,00 €
Platz 3 Hartplatz	10,00 €	3,00 €
Platz 4 Neißewiesen/ Bitburger	kostenfrei	kostenfrei
SFZ Bürgersportplatz	kostenfrei	kostenfrei
Trainingsbeleuchtung		
Außenplätze Kantstraße und Weinau pro Stunde		
Kleinfeld	12,00 €	3,60 €
Großfeld	17,00 €	5,10 €
Leichtathletikanlage	30,00 €	9,00 €

§ 5 Sportveranstaltungen mit Einnahmeerzielung

(z.B. Punktspiele, Meisterschaften und Turniere)

Bei Sportveranstaltungen mit Eintrittserhebung oder/und Verkauf von Waren werden als zusätzliches Nutzungsentgelt 10 % der Gesamteinnahmen fällig, wenn diese über 100,00 € liegen.

Durch den Verein ist die Gesamteinnahme unmittelbar nach Veranstaltungsende schriftlich dem Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport vorzulegen. Wird dies nicht innerhalb einer 14tägigen Frist erbracht, wird das doppelte Entgelt fällig.

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

Für Profisportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, wird das vierfache volle Entgelt fällig. Dazu sind 10% der durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen durch den Veranstalter an die Stadt zu entrichten.

§ 7 Aufsicht/Schäden/Hallen-Sportplatzbuch

Die Nutzung der Sporteinrichtungen darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, beim Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport gemeldeten volljährigen Leiters stattfinden.

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektbeauftragten zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen. Für Schäden haftet im Zweifelsfall der jeweils letzte Benutzer.

Die Nutzung ist unmittelbar nach der Veranstaltung in das ausliegende Hallenbuch vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. Werden die Einträge nicht ordnungsgemäß vorgenommen, kann ein Strafgeld in Höhe der doppelten vollen Nutzungsentgelt oder ein unverzügliche Nutzungsbeendigung verlangt werden.

§ 8 Pachten/Mieten/sonstige Kosten

Pachtverträge mit Nutzern städtischer Sportobjekte sind im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

Sonstige Kosten für erforderliche Sonderleistungen, welche nicht von der Entgeltordnung erfasst sind, werden nach Aufwand berechnet.

§ 9 Werbung

Wird in den städtischen Sportanlagen auf Antrag des Nutzers dauerhaft Werbung angebracht, ist der Nutzer für eine sichere und vorschriftsmäßige Befestigung verantwortlich.

§ 10 Abrechnung des Entgeltes

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport zweimal jährlich zum Ende des Kalenderjahres und zum Ende des Schuljahres.

Wird das Entgelt innerhalb einer Monatsfrist nicht gezahlt, wird die Nutzungserlaubnis aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Zittau (Sportstättegebührensatzung) in der aktuellsten Fassung vom 23.11.2006 außer Kraft.

Zittau, den 19.11.2015

T. Zenker
Oberbürgermeister